VERORDNUNG (EWG) Nr. 3826/92 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1992

zur Änderung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 vorgesehenen Richtplafonds im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus für den Rindfleischhandel mit Spanien und Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, für Spanien insbesondere auf Artikel 83 und für Portugal insbesondere auf Artikel 251,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 der Kommission (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2934/92 (2), wurde der ergänzende Mechanismus im Handel mit Rindfleisch geregelt. Es wurden insbesondere für 1992 die Richtplafonds für bestimmte Gruppen von Erzeugnissen, die aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 nach Spanien und Portugal eingeführt werden können, festgesetzt. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3831/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/89 zur Erstellung der Liste der Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse, frisch, die dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegen, und zur Bestimmung der Erzeugnisse, die im Handel mit Spanien weiterhin diesem Mechanismus unterliegen (3), wurde seine Anwendung im Sektor Rindfleisch auf lebende Rinder beschränkt.

Für das Jahr 1993 ist eine deutliche Anhebung der vorgesehenen Plafonds unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Marktentwicklung in Spanien und Portugal erforderlich, um die Einbeziehung dieser Märkte in den Gemeinschaftsmarkt zu fördern.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 werden durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 53.
(2) ABl. Nr. L 293 vom 9. 10. 1992, S. 10.
(3) Siehe Seite 47 dieses Amtsblatts.

ANHANG I

Gruppen	KN-Code	Warenbezeichnung	Richtplafond 1993	
1	0102 90	Lebende Rinder, ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere für Corridas (Stückzahl)	275 000 Stück	
			davon : Januar/Februar :	60 000
			März/April :	60 000
			Mai/Juni :	35 000
			Juli/August :	35 000
			September/Oktober :	40 000
			November/Dezember :	45 000

ANHANG II

Gruppen	KN-Code	Warenbezeichnung	Richtplafond 1993	
1	ex 0102 90	Hausrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere und Tiere für Corridas (Stückzahl)	22 000 Stück	
			davon : Januar/Februar :	5 000
			März/April :	5 000
			Mai/Juni :	2 000
			Juli/August :	2 000
			September/Oktober :	4 000
			November/Dezember :	4 000
2	0201 10 0201 20	— Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, mit Knochen	40 000 Tonnen	
			davon : Januar/Februar :	7 500
			März/April :	7 500
3	0201 30	— Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, ohne Knochen (in Tonnen Schlachtkörpergewicht)	Mai/Juni :	5 000
			Juli/August :	5 000
			September/Oktober :	7 500
			November/Dezember :	7 500
4	0202 10 0202 20	— Fleisch von Rindern, gefroren, mit Knochen	5 000 Tonnen	
			davon : Januar/Februar :	900
			März/April :	900
5	0202 30	— Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen (in Tonnen Schlachtkörpergewicht)	Mai/Juni :	800
			Juli/August :	800
			September/Oktober :	800
			November/Dezember :	800